

das Versicherungswesen, die Sparkassen, die Polizeiverwaltung im engeren Sinne, das Militär-Ersatzwesen u. s. w. Auch die Gewerbepolizei, wie: Preßgewerbe, Ausschank von Getränken, Tanz- und Fechtschulen, Schauspielunternehmungen, Gastwirtschaften u. dgl. untersteht diesem Ministerium.

Unter dem Minister steht an der Spitze jeder Provinz ein Oberpräsident. Zu seinem Wirkungskreis gehören die öffentlichen Angelegenheiten, die sich auf die ganze Provinz erstrecken oder über den Bereich einer Regierung hinausgehen; Vorstz und Leitung der Geschäfte der Provinzial-Schul- und Medizinalkollegien; die Oberaufsicht über die Verwaltung der Regierungen und der Provinzialsteuerdirektionen; die Entscheidung in Gemeindeangelegenheiten u. s. w.

Jede Provinz ist wieder in Regierungsbezirke eingeteilt. An deren Spitze steht die Regierung, ein aus mehreren Räten bestehendes Kollegium, unter Leitung des Regierungspräsidenten. Sie bearbeitet alle Gegenstände der verschiedenen Ministerien, soweit nicht besondere Behörden eingesetzt sind, und gliedert sich in drei Abteilungen: a) Abteilung des Innern, b) Abteilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen, c) Abteilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Die Regierungsbezirke werden in Kreise eingeteilt, die gleichmäßig Städte wie flaches Land umfassen. Doch können die größeren Städte, die über 25 000 Einwohner zählen, besondere „Stadtkreise“ bilden.

An der Spitze des Kreises steht der Landrat. Er wird vom Könige aus den von den Kreisdeputierten vorgeschlagenen Kandidaten ernannt und führt die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung und insbesondere die Aufsicht über die gesamte Polizei im Kreise. In den Stadtkreisen treten die Leiter der Polizei an die Stelle des Landrats.

Selbstverwaltung der Kommunalverbände. Neben den staatlichen Organen der inneren Verwaltung sind, um die Staatsbehörden zu entlasten, die Bürger zu staatlicher Thätigkeit zu erziehen und ihre Rechte zu sichern, Selbstverwaltungskörperchaften gebildet, nämlich für den Kreis (durch die Kreisordnung von 1872) der Kreistag und für die Provinz (durch die Provinzialordnung von 1875/76) der Provinziallandtag.

Der Kreistag besteht aus 25—30 Kreisangehörigen, die auf 6 Jahre gewählt sind. Er steht dem Landrate zur Seite als Vertretung der Kreisinsassen und beschließt unter dem Vorstz des Landrats über gemeinnützige Einrichtungen und Anlagen im Interesse des Kreises, setzt den Kreishaushalt fest und schreibt Kreissteuern aus. Von den Kreisdeputierten wird ein Kreis-ausschuss gewählt, der aus dem Landrate und 6 Mitgliedern besteht. Dieser Ausschuss verwaltet alle Angelegenheiten des Kreises, besonders die Armen-, Feld-, Gewerbe- und Feuer-Polizei; er bildet den Mittelpunkt der Selbstverwaltung des Kreises.

Der Provinziallandtag, der neben dem Oberpräsidenten und den Bezirksregierungen die Angelegenheiten der Provinz verwalten soll, besteht aus den von den Kreistagen bezw. Städten auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten. Er wählt zur Führung der laufenden Geschäfte und zum Vorgesetzten aller Provinzialbeamten auf 6 bis 12 Jahre den Landesdirektor, der vom Könige bestätigt wird. Der Provinziallandtag begutachtet Gesetzentwürfe, die nur die Provinz betreffen, und führt die Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz, wie z. B. die Unterstützung des Chaussee- und Landwegbaues, die Beförderung von Ackerverbesserungen, die Anlegung und Unterhaltung von Provinzial-Kranken-, Taubstummens- und Irren-Anstalten, die Landarmen-pflege u. a. Der Provinziallandtag wird vom König in der Regel auf zwei Jahre berufen.